



BESCHLUSS

Versteigerung von Liegenschaften

EXEKUTIONSSACHE:

Betreibende Partei

Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.
Mooslackengasse 12
1190 Wien
Firmenbuchnummer 116309v

vertreten durch

Appiano & Kramer Rechtsanwälte
Gesellschaft m.b.H.
Bösendorferstraße 7
1010 Wien
Tel.: 505 19 99 Serie, Fax: 505 19 99-16

1. Verpflichtete Partei

Klaus Hausharter
geb. 05.12.1957
Dürnstein 71
9323 Wildbad Einöd

2. Verpflichtete Partei

Irmgard Hausharter
geb. 12.09.1957
Dürnstein 71
9323 Wildbad Einöd

Wegen:

EUR 25.007,07 samt Anhang (Zwangsversteigerung von Liegenschaften)

Auf Antrag der betreibenden Partei findet am

03. November 2022, 10:30 Uhr

beim Bezirksgericht Murau, Schillerplatz 9, 8850 Murau, Saal 1, die Versteigerung folgender Liegenschaften statt:

Katastral- gemeinde	Einlage- zahl	BLNr	Anteils- größe	Bezeichnung der Liegenschaft	Wert ohne Zubehör unter Berücksichtigung der ohne Anrechnung zu übernehmenden Lasten	Wert des Zube- hørs
65303 Dürnstein	125	4,5	Je ½, gesamt	Gst-Nr .174 und 440/12 mit der Adresse Dürnstein 71, 9323		

Sonstige Besonderheiten:

Ein Energieausweis im Sinne des EAVG konnte nicht erhoben werden.

Aufgrund der in ca. 200m in östlicher Richtung tangierenden Bahngleise der ÖBB – Südbahnstrecke ist eine geringe Lärmbelastung gegeben.

Die Dachdeckung ist kurz- bis mittelfristig zu erneuern.

Zu den weiteren Details (Außenanlagen, Lärmzonierung, Nutzungsart, Raumaufteilung, Ausstattungsqualität etc) wird ausdrücklich auf die im Gutachten dargestellten Umstände verwiesen.

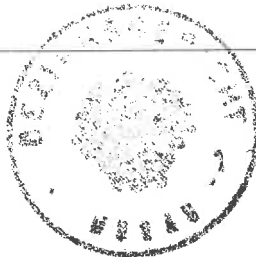
An die dinglich Berechtigten sowie bezüglich der Steuern und Abgaben an die öffentlichen Organe ergehen die in der folgenden Nachricht enthaltenen Aufforderungen.

Sich auf die Liegenschaft beziehende Urkunden, Schätzungsprotokolle usw. können beim Bezirksgericht Murau eingesehen werden. Ablichtungen des gesamten Schätzungsgutachtens sind gegen Kostenersatz erhältlich. Das Gutachten ist überdies in der Ediktsdatei des BMJ im Internet (<http://www.edikte.justiz.gv.at>) zu ersehen.

Die verpflichtete Partei hat fristgerecht nicht erklärt, auf die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a UStG 1994 zu verzichten.

Bezirksgericht Murau, Abteilung 11
Murau, 13. September 2022
Mag. Bernhard Zechner, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



Zur Nachricht

Die Versteigerungsbedingungen, die auf die Liegenschaften sich beziehenden Urkunden, Schätzungsprotokolle usw. können von den Kauflustigen in der umstehend bezeichneten Gerichtsabteilung während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit eingesehen werden.

Bei dem umstehend bezeichneten Exekutionsgericht sind Ablichtungen des gesamten Schätzungsgutachtens gegen Kostenersatz erhältlich.

Allgemeine Aufforderung

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Allgemeine Aufforderung an die Pfandgläubiger

Diejenigen Gläubiger, für die auf dieser Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellte Forderungen haften, mit **Ausnahme der Simultanpfandgläubiger und der Gläubiger mit bedingten Forderungen**, werden aufgefordert, **vor dem Versteigerungstermin** die Erklärung abzugeben, ob sie mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden sind.

Wird keine Erklärung abgegeben, so wird die Forderung durch Barzahlung berichtigt. Der Gläubiger kann sich aber noch in der Verteilungstagsatzung mit der Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot durch den Ersteher und der Befreiung des früheren Schuldners einverstanden erklären.

Aufforderung an die öffentlichen Organe bezüglich der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben

Die öffentlichen Organe, die zur Vorschreibung und Eintreibung der von der Liegenschaft zu entrichtenden **Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben** berufen sind, werden aufgefordert, in Ansehung aller dieser öffentlichen Abgaben, die auf der oben bezeichneten Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellt sind, die Erklärung abzugeben, ob der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners zugestimmt wird.

Wird keine Erklärung abgegeben, wird die Forderung durch Barzahlung berichtigt. Der Gläubiger kann sich aber noch in der Tagsatzung mit der Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot durch den Ersteher und der Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden erklären.

Die bis zum Versteigerungstermin rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben samt Zinsen und anderen Nebengebühren, die noch nicht pfandrechtlich sichergestellt sind, müssen spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung angemeldet werden, widrigens diese Ansprüche erst nach voller Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus der Versteigerung berichtigt werden würden.

Ungültige Vereinbarungen

Vereinbarungen, wonach jemand verspricht, bei einer Versteigerung als Mitbieter nicht zu erscheinen oder nur bis zu einem bestimmten Preis oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstab oder gar nicht mitzubieten, sind ungültig. Die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke oder anderen Vorteile können nicht eingeklagt werden. Was dafür wirklich gezahlt oder übergeben worden ist, kann zurückgefordert werden.